OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000610/10/JK

Datum:
Linz, 10. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der Y B, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.05.2023, GZ: 0122079/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Fassung der verletzten Rechtsvorschriften „BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018“ und die Strafsanktionsnorm „§ 38 Abs 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018“ zu lauten haben.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.05.2023, GZ: 0122079/2020 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden), da sie es als Halterin des Hundes B, Rasse Malinoi, zu verantworten habe, dass dieser Hund in der Zeit von 27.10.2020 bis 15.06.2021 nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet wurde, obwohl nach § 24a Abs 4 Tierschutzgesetz (TSchG) jeder Halter von Hunden verpflichtet ist, sein Tier binnen einen Monat nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs 2 Z 1 lit a bis g und Z 2 lit a bis f TSchG zu melden. Die Bf habe dadurch § 24a Abs 4 iVm § 38 Abs 3 TSchG verletzt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, Ausgangspunkt des ggst. Verwaltungsstrafverfahrens sei eine Anzeige der Abteilung Abgaben der Dienststelle Abgaben und Steuern des Magistrats Linz vom 15.06.2021, in der festgestellt worden sei, dass der o.a. Hund nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet worden sei. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.07.2021 sei gegen die Bf wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden. Die Bf habe sich zum Tatvorwurf in der eingeräumten vierwöchigen Frist weder mündlich vor der Behörde noch bis dato schriftlich gerechtfertigt. Bis 23.05.2023 sei keine Registrierung in der Heimtierdatenbank erfolgt. Der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei in objektiver Hinsicht erfüllt, da die Bf ihren Hund B, Rasse Malinoi, in der Zeit von 27.10.2020 bis 15.06.2021 nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet habe. Den Schuldentlastungsbeweis iSd § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) habe die Bf nicht erbringen können, da sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch gemacht habe. Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass die bisherige Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd gewertet worden sei, straferschwerend sei kein Umstand gewesen. Unter Berücksichtigung eines – mangels Angaben der Bf – geschätzten monatlichen Nettoeinkommens von 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten erscheine die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Bf angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, wie nachweislich im Anhang beigelegt, habe sie ihre Hündin am 13.09.2020 bei PETCARD ordnungsgemäß registriert. Die Bf erwarte sich eine schriftliche Erklärung und Rückzug des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 13.06.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 05.07.2023 wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens betreffend Ihren Hund „B“ eine vollständige und offizielle PETCARD-Registrierungsbestätigung oder eine vollständige und offizielle Registrierungsbestätigung einer sonstigen zugelassenen Meldestelle oder einen Auszug aus der Heimtierdatenbank, aus dem sich die ordnungsgemäße Meldung Ihres Hundes ergibt, vorzulegen, zumal der von ihr mit der Beschwerde vorgelegte Auszug unvollständig ist, darauf nicht ersichtlich ist, bei welcher Meldestelle die Bf die vermeintliche Anmeldung ihres Hundes vorgenommen hat und auf dem Auszug zudem „HDB-Meldung: nicht erfolgt“ vermerkt ist. Dieses der Bf nachweislich durch Hinterlegung an der Adresse V, L, zugestellte Schreiben wurde von der Bf nicht behoben.

I.5. Da die Bf seit 08.07.2021 an der Adresse V, L behördlich gemeldet ist, wurde sie mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.07.2023 nochmals aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens betreffend Ihren Hund „B“ eine vollständige und offizielle PETCARD–Registrierungsbestätigung oder eine vollständige und offizielle Registrierungsbestätigung einer sonstigen zugelassenen Meldestelle vorzulegen, da der von ihr mit der Beschwerde vorgelegte Auszug unvollständig ist, darauf nicht ersichtlich ist, bei welcher Meldestelle die Bf die vermeintliche Anmeldung ihres Hundes vorgenommen hat und auf dem Auszug zudem „HDB-Meldung: nicht erfolgt“ vermerkt ist. Dieses der Bf nachweislich durch Hinterlegung an der berichtigten Adresse V, L, zugestellte Schreiben wurde von der Bf jedoch erneut nicht behoben.

I.6. Mit Schreiben vom 23.08.2023 übermittelte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht einen Screenshot aus der Heimtierdatenbank, aus dem ersichtlich ist, dass der Hund B erst am 12.06.2023 in der Heimtierdatenbank registriert worden sei. Das angefochtene Straferkenntnis sei jedoch am 24.05.2023 erlassen worden.

I.7. Mit Schreiben vom 23.08.2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht der Bf das unter Punkt I.6. angeführte Schreiben der belangten Behörde und forderte die Bf nochmals auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens betreffend ihren Hund „B“ eine vollständige und offizielle PETCARD–Registrierungsbestätigung oder eine vollständige und offizielle Registrierungsbestätigung einer sonstigen zugelassenen Meldestelle vorzulegen sowie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Sorgepflichten bekannt zu geben. Sollte diesbezüglich seitens der Bf keine fristgerechte Rückmeldung erfolgen, würden dem weiteren Beschwerdeverfahren

durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt werden. Dieses Schreiben wurde der Bf nachweislich durch Hinterlegung an der Adresse V, L, zugestellt und von der Bf erneut nicht behoben. Zusätzlich wurde dieses Schreiben an die E-Mail der Bf übermittelt.

I.8. Mit E-Mail vom 04.09.2023 teilte die Bf zum unter Punkt I.7. angeführten Schreiben Folgendes mit:
„[…]
Hiermit möchte ich eine Stellungnahme abgeben.

Ich erhielt ein Schreiben vom Magistrat Linz, dass meine Hündin B angeblich einen gewissen Zeitraum nicht bei mir gemeldet war.
Dies kann aber nicht sein das sie von der Abgabe vom Züchter durchgehend in meinem Besitz war und ist.
Nach der Kontaktaufnahme mit dem Zuständigen vom Magistrat Linz - ich erklärte ihm das die Hündin durchgehend und nach wie vor in meinem Besitz ist und das diese Information falsch ist.
Der Herr war bat mich darauf hin eine Beschwerde in schriftlicher Form einzureichen.
Dies geschah auch.
Am nächsten setzte ich mich mit Pet Card in Verbindung, da es mir einfach ein Rätsel war.
Ich wurde darüber informiert das es sich um einen Schreibfehler handelte.
Im Jahr 2021 übersiedelte ich im selben Haus von 2 Stock ins Erdgeschoss.
Da mich aber Pet Card mit dem Vornamen Y und nicht Y angab, konnte mich das Bundesminister nicht finden.
Am 2 Tag, als ich B bekommen habe, meldete ich sie mit der Versicherungsbestätigung beim Magistrat Linz an, erhielt zirka eine Woche später die Pet Card, und die dazugehörige Marke, somit war dies für mich erledigt.
Und dachte an keine weiteren Schritte mehr.
Am nächsten Tag versuchte ich mehrmals den zuständigen Herrn vom Magistrat Linz zu erreichen um ihn darüber zu informieren das es sich um einen Formfehler handelt.
Leider ohne Erfolg.
Mein privates Umfeld sowie die Traingsgruppe von der Suchhunde Gruppe können bestätigen das meine Hündin B durchgehend in meinem Besitz war und ist.
Im Anhang übersende ich Ihnen die Korrespondenz zwischen mir und der Firma Pet Card.
Ich hoffe zu allen Beteiligten, dass sich dieses ohne weiteren Verlauf auslösen lässt.
[…]“

Mit weiterem E-Mail vom selben Tag übermittelt die Bf einen Screenshot einer E-Mail von „PETCARD – Die Meldestelle für Ihr Haustier“ vom 12.06.2023, 11:17 Uhr, mit dem Betreff: „Re: Registrierung“, in der Folgendes festgehalten ist:
„Sehr geehrte Frau B!

B wurde nachgemeldet.
Ihr Vorname wurde von Y auf Y geändert.
[…]“
I.9. Mit Eingabe vom 16.02.2024 wurde seitens der Datenbank „PETCARD – Die Meldestelle für Ihr Haustier“ dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

mitgeteilt, dass der Hund der Bf am 20.09.2020 um 16:15 Uhr von der Bf bei PETCARD registriert wurde. Am 12.06.2023 wurde der eingetragene Vorname „Y“ auf „Y“ und die vormals unvollständige Anschrift der Bf von „V“ auf „V“ korrigiert. Die Meldung an die Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte ebenfalls am 12.06.2023. Weiters wurden eine PETCARD–Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 sowie ein Auszug aus der Heimtierdatenbank vom 16.02.2024 betreffend die Bf und ihren Hund vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie in die von der Bf, der belangten Behörde und der „PETCARD“ ergänzend vorgelegten Unterlagen.

Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist seit 27.09.2020 Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B vom F“, Rasse: Malinoi, Wurfdatum: x, ChipNr.: x. Am 16.10.2020 meldete die Bf den Hund beim Magistrat der Stadt Linz an [Hundeanmeldung vom 16.10.2020].

Am 20.09.2020 registrierte die Bf ihren Hund in der Datenbank „PETCARD – Die Meldestelle für Ihr Haustier“. Der diesbezüglichen PETCARD-Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 kann Nachstehendes entnommen werden:

„[…]
Sehr geehrte Frau […]!
Wir freuen uns ihnen im Auftrag Ihrer Registrierungsstelle, PETCARD Eigenregistrierung, Ihre Unterlagen zu senden zu dürfen. B vom F wurde am 20.09.2020 bei PETCARD registriert und mit www.petmaxx.com verlinkt. Ihr Haustier ist nun weltweit rückführbar!
[…]

Tiername:	B vom F
Tierart:	Hund (Malinois, Braun mit schwarzer Maske)
Mikrochipnummer:	x
Registrierungsnummer:	
Markennummer:	x
Kartennummer (Passwort):	x

ACHTUNG: Die amtliche Registrierung war nicht erfolgreich! Bitte loggen Sie sich mit der Mikrochipnummer und Kartennummer (Passwort) im Tierbesitzer-Login ein und führen die Prüfung zur Erstmeldung durch. Folgen Sie der Anleitung zur Korrektur bzw. Ergänzung der erforderlichen Daten. Als Tierbesitzer sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihren Hund oder Ihre Zuchtkatze amtlich zu registrieren!
[…]“
[PETCARD-Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020].

Der Hund der Bf wurde erstmals am 12.06.2023 in der Heimtierdatenbank des österreichischen Gesundheitsministeriums gemeldet [Auszug aus der Heimtierdatenbank vom 16.02.2024; Schreiben der belangten Behörde vom 23.08.2023 samt Urkundenvorlage].

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Es liegen keine Verwaltungsvorstrafen betreffend die Bf vor.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Hundeanmeldung vom 16.10.2020, der Beschwerde und den im Beschwerdeverfahren ergänzend vorgelegten Eingaben.

Die Bf brachte hinsichtlich der Registrierung ihres Hundes in der Datenbank „PETCARD“ bzw. in der Heimtierdatenbank in ihrer Beschwerde vor, dass sie ihren Hund am 13.09.2020 ordnungsgemäß bei der Datenbank „PETCARD“ registriert habe. In ihrem Schreiben vom 04.09.2023 teilte sie weiters mit, dass sie am 2. Tage, nachdem sie den Hund „B“ erhalten habe, diesen mit der Versicherungsbestätigung beim Magistrat Linz angemeldet und ca. eine Woche später die PETCARD samt der dazugehörigen Marke erhalten habe. Auch aus der Auskunft von „PETCARD“ vom 16.02.2024 ergibt sich, dass die Bf ihren Hund am 20.09.2020 bei „PETCARD“ registriert habe. Der weiters vorgelegten PETCARD-Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 kann jedoch entnommen werden, dass die amtliche Registrierung nicht erfolgreich war und um Prüfung der Erstmeldung ersucht wurde. Weiters wurde die Bf darin darauf hingewiesen, dass sie als Tierbesitzer gesetzlich verpflichtet ist, ihren Hund amtlich zu registrieren. Auch wurde keine Registrierungsnummer mit dieser Registrierungsbestätigung vergeben. Zumal die Bf in ihrer ergänzenden Äußerung vom 04.09.2023 selbst anführte, die PETCARD und die dazugehörige Marke, die mit der Registrierungsbestätigung übermittelt werden, erhalten zu haben, musste ihr die Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 und deren Inhalt bekannt sein. Im Ergebnis ist somit am 20.09.2020 keine ordnungsgemäße Registrierung bzw. Meldung des Hundes der Bf bei der Datenbank „PETCARD“ und in weiterer Folge in der Heimtierdatenbank erfolgt. Vielmehr ergibt sich aus dem Auszug aus der Heimtierdatenbank vom 16.02.2024 („Ersterfassung: 12.06.2023) in Einklang mit der ergänzenden Äußerung der belangten Behörde vom 23.08.2023 zweifelsfrei,

dass der Hund der Bf erstmals am 12.06.2023 in der Heimtierdatenbank gemeldet wurde, sodass die entsprechende Feststellung zu treffen war.

Den Annahmen der belangten Behörde bezüglich ihrer Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse ist die Bf trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das erkennende Gericht nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, lauten auszugsweise:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke
1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie
2. der Identifizierung von Zuchtkatzen
für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.
(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:
1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
[...]
2. tierbezogene Daten:
[...]
(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.
(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder

3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.
(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.
(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

III.2.1. Entsprechend § 24a Abs 4 TSchG ist jeder Halter eines Hundes verpflichtet, sein Tier zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal entweder vom Halter selbst oder nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Die Bf ist Halterin des ggst. Hundes seit 27.09.2020. Eine Meldung ihres Hundes in der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs 4 TSchG erfolgte während des vorgeworfenen Tatzeitraums (27.10.2020 bis 15.06.2021) nicht, sondern erst am 12.06.2023. Die Bf ist somit der Verpflichtung, ihr Tier binnen eines Monats nach der Übernahme in der Heimtierdatenbank zu melden, nicht nachgekommen.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer u.a. gegen § 24a TSchG verstößt. Durch die Nichterfüllung ihrer Meldeverpflichtung hat die Bf den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 4 TSchG erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf rechtfertigte sich in ihrer Beschwerde damit, dass sie ihren Hund bereits am 13.09.2020 bei PETCARD registriert habe. Der vorgelegten PETCARD-Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 kann jedoch entnommen werden, dass die Registrierung des Hundes der Bf im Jahr 2020 nicht erfolgreich war.

Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Halters sicherzustellen, dass die Meldung gemäß § 24a TSchG in entsprechender Weise erfolgt und tatsächlich Eingang in die Heimtierdatenbank findet. Der Bf hätte angesichts des Hinweises der nicht erfolgreichen amtlichen Registrierung in der PETCARD-Registrierungsbestätigung vom 24.09.2020 bei gehöriger Aufmerksamkeit bewusst sein müssen, dass zum damaligen Zeitpunkt keine ordnungsgemäße Registrierung bzw. Meldung ihres Hundes in der Datenbank „PETCARD“ und in weiterer Folge in der Heimtierdatenbank erfolgt ist. Es ist ihr somit zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Übertretungen nach § 24a Abs 4 TSchG sind gemäß § 38 Abs 3 leg.cit. mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Der Annahme der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis eines monatlichen Nettoeinkommens von 1.500 Euro und keinen Sorgenpflichten ist die Bf trotz Aufforderung durch das Gericht nicht entgegengetreten. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung des gegenständlichen Strafrahmens, der geschätzten Einkommensverhältnisse der Bf und des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls als tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.2.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war der Bf daher ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

III.2.5. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner